

# HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)  
T 031 388 70 70 (Export)  
F 031 388 87 88

Kramgasse 2  
Postfach 5464  
3001 Bern

[www.bern-cci.ch](http://www.bern-cci.ch)  
[info@bern-cci.ch](mailto:info@bern-cci.ch)

Justiz-, Gemeinde-  
und Kirchendirektion  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Bern, 27. Januar 2011

## **Vernehmlassung zur Dringlichen Verordnung über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2010 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) zur Stellungnahme zu obgenannter Vernehmlassung eingeladen. Für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

Da für uns nur der Bereich der Aufsicht über die Familienausgleichskassen relevant ist, ist unsere Stellungnahme auf dieses Thema ausgerichtet. Wir haben zu einzelnen Artikeln folgende Bemerkungen:

### **Zu Art. 12 bis 14 (Gebühren)**

Die Aufsicht über die Familienausgleichskassen (FAK) ist relativ einfach. Sie kann deshalb nicht mit der weit komplexeren Aufsicht über BV- und andere Stiftungen verglichen werden. Für die FAK ist in Art. 13 Abs. 2 eine Grundgebühr vorgesehen, die aus einem festen Betrag besteht. Bereits heute bezahlen die FAK eine jährliche Pauschale, deren Höhe sich jedoch an der oberen Grenze befindet. Der HIV fordert deshalb, dass sich die durch die FAK zu entrichtende jährliche Grundgebühr im bisherigen Rahmen bewegen muss, ansonsten eine Quersubventionierung zu den anderen zwei beaufsichtigten Gebieten stattfinden würde, was sachlich unbegründet wäre.

### **Zu Art. 6 lit. i (Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder)**

Es erscheint uns als stossend, dass der Aufsichtsrat der BBSA die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder selber festsetzt. Diese sollte durch den Regierungsrat festgelegt werden (Corporate Governance).

## Zu Art. 15 (Reservfonds) und Art. 17 (Dotationskapital)

Die Höhe des Reservfonds soll einen Jahresumsatz der BBSA betragen. Dieser Jahresumsatz wird jedoch betragsmässig nirgends definiert. Mit 18 Vollstellen schätzen wir, dass dieser ungefähr 3 Millionen Franken beträgt. Aus der Sicht des HIV ist es jedoch fraglich, ob eine Reserve in dieser Höhe wirklich nötig ist. Zudem muss diese gemäss Art. 18 durch die überwachten Institutionen innerhalb von 10 Jahren durch (überhöhte) Gebühren finanziert werden. Zusätzlich muss ebenfalls durch die Gebühren das vom Kanton an die BBSA zur Verfügung gestellte Dotationskapital von 2 Millionen Franken und allenfalls ein Darlehen von max. 3 Millionen Franken innerhalb von diesen 10 Jahren zurück bezahlt werden. Die Finanzierung erfolgt in allen Fällen durch die Wirtschaft, via die erhobenen Gebühren.

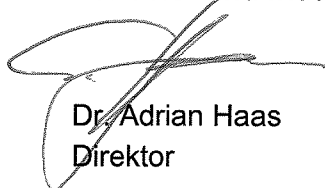
Der Zweck der Reserve wird unter anderem mit der Deckung von Verlusten und Schadenersatzansprüchen begründet. Wie und in welchem Ausmass diese Risiken erwartet werden könnten, wird jedoch nicht erklärt. Die Möglichkeit einer Versicherung solcher Risiken wird nur angeht. Eine solche sollte jedoch relativ einfach möglich sein und wäre höchstwahrscheinlich wesentlich preiswerter als der vorgesehene Reservfonds.

Um der Wirtschaft nicht unnötig Mittel zu entziehen, fordert der HIV, den Reservfonds tiefer anzusetzen, entweder auf maximal 50 Prozent eines Jahresaufwandes oder mit einer Öffnung des Fonds erst in 20 Jahren. Zusätzlich sollten die Hauptrisiken, welche in der Höhe noch zu definieren sind, durch eine Versicherung abgedeckt werden.

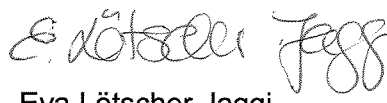
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas  
Direktor



Eva Lötscher-Jaggi  
Juristische Sekretärin